

**AKTUELL - KOMPAKT - PRÄGNANT**

# elixa**MED** **news**

„Am **Mut** hängt der **Erfolg**“

elixa

Steuerberatungs GmbH

[www.elixa.at](http://www.elixa.at)



## **Klienten-Info**

**Kompakt-Ausgabe 6/2020**

Das Jahr 2020 – ein außergewöhnliches Jahr - neigt sich dem Ende zu. Bedingt durch den Anstieg der Infektionszahlen kam es zum erneuten Lockdown. Von der Bundesregierung wurden in Hinblick auf diese Situation relativ rasch und in weiten Bereichen sehr unbürokratisch neue Unterstützungsmaßnahmen in Form des Umsatzeratzes bzw. einer neuen Regelung für den Fixkostenzuschuss beschlossen. Mit dem COVID-19-Steuermaßnahmengesetz sollen noch vor dem Jahresende u.a. die Zeiträume für diverse Erleichterungen bei den Steuerzahlungen sowie für die Anwendung reduzierter Umsatzsteuersätze verlängert werden. Das COVID-19-Steuermaßnahmengesetz enthält aber auch technische Änderungen und Klarstellungen sowie die von der EU auferlegte Einführung einer Zinsschranke, über die wir Sie überblicksartig in der vorliegenden KlientenInfo informieren.

Bitte werfen Sie nochmal einen Blick auf die Hinweise, was Sie noch unbedingt bis 31.12.2020 erledigen sollten.

Wir wünschen Ihnen in dieser besonderen Zeit frohe Festtage und bleiben Sie gesund!

Ihr Steuerberater

Mag. Martin Schober

- 3580 Horn, Rathausplatz 7, Tel 02982 20 077, [horn@elixa.at](mailto:horn@elixa.at)
- 7210 Mattersburg, Bahnstraße 36/2/6, Tel 02626 64 646, [mattersburg@elixa.at](mailto:mattersburg@elixa.at)
- 1070 Wien, Zieglergasse 8/Top3, [wien@elixa.at](mailto:wien@elixa.at)  
UID-Nr ATU54757008, Gerichtsstand Horn/Noe, Firmengericht: Lds-Gericht Krems / FN 225773w



www.elixa.at

„Am Mut hängt der Erfolg“

elixa  
Steuerberatungs GmbH

## LOHNVERRECHNUNG

### Entspannung bei der Konsumation von Essensgutscheinen

Mit 1.7.2020 wurden die Werte der je Arbeitstag möglichen Zurverfügungstellung von **steuerfreien Gutscheinen auf € 8** (bisher € 4,40) **für Mahlzeiten**, bzw. auf **€ 2** (bisher € 1,1) für Lebensmittelgutscheine, deutlich angehoben. Eine kumulierte Einlösung ohne wertmäßiges Tageslimit an jedem Wochentag (auch am Wochenende) ist nun möglich und es muss lediglich sichergestellt sein, dass der **Freibetrag/Jahr** nicht überschritten wird. Dabei wird von 222 Arbeitstagen ausgegangen. Bei unterjährigem Ein-/Austritt ist eine monatliche Aliquotierung (1 Monat = 18,3 Tage) vorzunehmen. Die Verwendung digitaler Speichermedien anstelle von Papiergutscheinen ist möglich.

### Corona-Prämie

Als Anerkennung für den in der Corona-Krise gezeigten besonderen Einsatz kann eine Prämie von max. € 3.000 je Arbeitnehmer **abgabenfrei im Jahr 2020 (!) bezahlt** werden. Wichtig ist, dass die Prämie keine Bezugsumwandlung darstellt, weiters kann sie nur echten Dienstnehmern, geringfügig Beschäftigten und Teilzeitkräften gewährt werden - **unabhängig davon, ob der Arbeitnehmer in Kurzarbeit oder im Homeoffice** tätig war. Für eine steuerfreie Auszahlung ist eine ausreichende Dokumentation des Zusammenhangs mit der Corona-Krise unbedingt erforderlich.

### Ungekürztes Pendlerpauschale bis 31.3.2021

Für Arbeitnehmer, die wegen COVID-19-bedingter **Quarantäne, bei Homeoffice oder Kurzarbeit** nicht täglich den Weg zur Arbeitsstätte antreten, ist bis 31.3.2021 **keine Aliquotierung des Pendlerpauschales** nötig.

### Rechtsanspruch auf Sonderbetreuungszeit

Der Verbrauch der Sonderbetreuungszeit kann am **Stück, sowie wochen-, tage, oder halbtagsweise** erfolgen, nicht aber stundenweise. Die Sonderbetreuungszeit wird durch Arbeitsleistung, Erholungsurlaub oder Zeitausgleich nicht aber durch Krankenstand unterbrochen. Angesichts der dramatisch gestiegenen Zahlen an Covid-19-Erkrankten wurde rückwirkend **ab 1.11.2020 bis 9.7.2021** ein **Rechtsanspruch auf Sonderbetreuungszeit** eingeführt. In diesem Zeitraum können **bis zu 4 Wochen** unter Entgeltfortzahlung für die Betreuungspflichtigen in Anspruch genommen werden. Voraussetzung ist, dass die Schulen oder Kindergärten aufgrund behördlicher Maßnahmen geschlossen werden und die Betreuung des Kindes notwendig ist. Ein Rechtsanspruch besteht auch, wenn ein Kind behördlich abgesondert wird. Der Bund ersetzt **100%** des fortgezählten Entgelts. Lesen Sie mehr zur Sonderbetreuungszeit auf unserer Homepage!

### Anstelle der Weihnachtsfeier zusätzliche Geschenkgutscheine für Mitarbeiter

Die Kosten der Teilnahme an Betriebsveranstaltungen (zB. Weihnachtsfeier, Betriebsausflug,..) sind bis zu € 365 pro Jahr und Mitarbeiter lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Zusätzlich können Geschenke (Sachzuwendungen) bis zu €186 pro Jahr und Mitarbeiter übergeben werden. Da durch Corona die meisten Betriebsveranstaltungen ausfielen, kann der (verbliebene) Freibetrag für Geschenkgutscheine, idealerweise der österreichischen Wirtschaft, den Mitarbeitern ausgehändigt werden. Die entsprechende Regelung ist derzeit noch nicht veröffentlicht, aber jedenfalls eine überlegenswerte Idee für Dienstgeber.

### Entschädigung für Mitarbeiter in angeordneter Quarantäne

Wenn Mitarbeiter behördlich mittels **Absonderungsbescheides** unter Quarantäne gestellt werden, muss der Arbeitgeber dem Mitarbeiter das Entgelt weiterzahlen. Der Arbeitgeber hat aber einen Anspruch auf die

- 3580 Horn, Rathausplatz 7, Tel 02982 20 077, horn@elixa.at
  - 7210 Mattersburg, Bahnstraße 36/2/6, Tel 02626 64 646, mattersburg@elixa.at
  - 1070 Wien, Zieglergasse 8/Top3, wien@elixa.at
- UID-Nr ATU54757008, Gerichtsstand Horn/Noe, Firmengericht: Lds-Gericht Krems / FN 225773w



www.elixa.at

„Am Mut hängt der Erfolg“

elixa  
Steuerberatungs GmbH

Rückerstattung des fortbezahlten Lohns inklusive Dienstgeberanteil zur gesetzlichen Sozialversicherung durch den Bund. Er muss dafür **binnen drei Monaten** nach Ende der Quarantäne einen **Antrag** auf Erstattung des weitergezahlten Entgelts stellen - an jene Bezirksverwaltungsbehörde, die den Absonderungsbescheid erlassen hat.

## SPLITTER

- Angleichung der Kündigungsfristen Arbeiter an Angestellte erst ab 1.7.2021

Die geplante Harmonisierung der Kündigungsbestimmungen von Arbeitern mit Angestellten ab dem 1.01.2021 ist auf 1.7.2021 verschoben worden. Bitte beachten Sie, dass in einzelnen Kollektivverträgen Regelungen zu Kündigungsterminen bereits mit In-Kraft-Treten per 1.1.2021 aufgenommen wurden.

- Sozialversicherungswerte 2021

Hier eine erste Vorschau auf die **wichtigsten SV-Werte für das Jahr 2021**. Die ausführliche Übersichtstabelle erscheint wie gewohnt in der 1. Ausgabe der KlientenInfo des neuen Jahres 2021.

Höchstbeitragsgrundlage	monatlich	€ 5.550,00
Höchstbeitragsgrundlage SZ	jährlich	€ 11.100,00
Höchstbeitragsgrundlage freie DN ohne SZ, GSVG, BSVG	monatlich	€ 6.475,00
Geringfügigkeitsgrenze	monatlich	€ 475,86

## LAST MINUTE - 31.12.2020

- **Spenden**

Spenden an begünstigte Spendenempfänger sind grundsätzlich bis zu 10% des **Gewinnes** bzw. bis zu 10% des **Jahreseinkommens** als Sonderausgabe steuerlich absetzbar. Laut COVID-19-StMG soll aber bei der **Veranlagung 2020 und 2021** alternativ auf die **höheren Werte aus der Veranlagung 2019** abgestellt werden können.

- **Rückerstattung von Kranken-, Arbeitslosen- und Pensionsversicherungsbeiträgen 2017**

Bis zum 31.12.2020 kann die **Rückerstattung** von Kranken- und Arbeitslosenversicherungsbeiträgen **2017 bei Mehrfachversicherung über der Höchstbemessungsgrundlage** beantragt werden. Der Rückerstattungsantrag für die Pensionsversicherungsbeiträge ist an keine Frist gebunden und erfolgt ohne Antrag automatisch bei Pensionsantritt.

- **Ankauf von Wertpapieren für optimale Ausnutzung des Gewinnfreibetrages 2020**

Sollten Sie noch nicht ausreichend Investitionen getätigt haben, so ist es am einfachsten, die für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag (GFB) erforderliche Investitionsdeckung bei Gewinnen über € 30.000 durch den Kauf von **Wertpapieren** zu erfüllen. Als begünstigte Wertpapiere gelten **alle in EURO** begebene **Anleihen, Anleihen- und Immobilienfonds**. Da es für Gewinne über € 580.000 keinen GFB mehr gibt, beträgt die maximal benötigte Investitionssumme € 41.450. **Bis zum Ultimo** sollten die Wertpapiere **auf Ihrem Depot verfügbar** sein!

**Hinweis:** Sollten Sie Investitionen getätigt haben, für die Sie die 7%-ige bzw. 14%-ige Investitionsprämie geltend machen, können Sie diese Wirtschaftsgüter selbstverständlich auch für den investitionsbedingten GFB heranziehen.

- **Registrierkassen Jahresendbeleg**

Der **Dezember-Monatsbeleg ist gleichzeitig auch der Jahresbeleg**. Sie müssen daher nach dem letzten getätigten Umsatz bis zum 31.12.2020 den **Jahresbeleg erstellen** und den **Ausdruck sieben Jahre aufbewahren!** Die Sicherung auf einem externen Datenspeicher darf aber nicht vergessen werden. Für die **Prüfung des Jahresendbeleges** mit Hilfe der Belegcheck-App ist **bis zum 15.2.2021** Gelegenheit dazu. Für Webservice-basierte Registrierkassen werden diese Schritte bereits automatisiert durchgeführt.

- 3580 Horn, Rathausplatz 7, Tel 02982 20 077, horn@elixa.at
  - 7210 Mattersburg, Bahnstraße 36/2/6, Tel 02626 64 646, mattersburg@elixa.at
  - 1070 Wien, Zieglergasse 8/Top3, wien@elixa.at
- UID-Nr ATU54757008, Gerichtsstand Horn/Noe, Firmengericht: Lds-Gericht Krems / FN 225773w